



LÖWENBRÄU

Bayrisches Reinheitsgebot aus dem Jahre 1516

Wie das Bier Sommer und Winter
auf dem Land soll gebraut und geschenkt werden.

Item Wir verordnen/setzen/ und wollen/mit dem Räte unserer Landschaft/
daß füran allenthalben im Fürstentum Bayern/auf dem Lande/auch
in unseren Städten und Märkten/zu keinem Bier/mehr Stück/als allein
Gersten/Hopfen/und Wasser/genommen und gebraucht werden soll.

Wer aber diese unsere Anordnung wissentlich übertreten und nicht einhalten
würde/dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit/dieses Faß Bier/zur Strafe
unnachsichtlich/so oft es vorkommt/weggenommen werden.

Wo ein Gäuwirt von einem Bierbräu in unseren Städten/Märkten/
oder auf dem Lande/einen/zwei oder drei Eimer (=60 Maß) kaufen/
und wieder ausschenken würde/an das gemeine Bauernvolk/soll ihm allein/
aber sonst niemand erlaubt und unverboden sein/die Maß Bier um einen
Heller teurer als vorgeschrieben ist/zu geben und auszuschenken.

Nach uns soll als Landesfürsten vorbehalten sein/wo hier merkliche
Beschwernis aus Mangel und Teuerung des Getreides vorkommen (nachdem die
Jahrgäng auch die Gegend und Reise mit dem Getreide in unserem Lande
ungleich sind) zu allgemeinem Nutzen Mäßigung zu verordnen.



Handwritten signature: Herzog in Bayern

WILHELM IV · HERZOG IN BAYERN